

Weisung 201907026 vom 30.07.2019 – Änderungen beim Zugang zu Deutschsprachförderungen ab dem 1. August 2019

Laufende Nummer: 201907026

Geschäftszeichen: AM22 – 5750 / 5561.1 / 6801.4 / 6901.4 / 5316.1 / 6314

Gültig ab: 30.07.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen Deutsch SGB II und SGB III, Stand 1. Januar 2017
- Einführung eines Brückenelements als Bestandteil eines 500 Unterrichtseinheiten (UE) umfassenden B2-Basisberufssprachkurses nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), Stand 4. April 2019

Am 1. August 2019 tritt das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft. Darin ist ein erweiterter Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen geregelt. Ebenfalls zum 1. August 2019 wird die Anzahl der Länder mit guter Bleibeperspektive geändert. Eine gute Bleibeperspektive wird ab dann nur noch bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Syrien und Eritrea angenommen.

1. Ausgangssituation

Am 1. August 2019 tritt das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft. Darin sind Neuregelungen beim Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten zu den Sprachkursen des Bundes (Integrationskurs und berufsbezogene Sprachförderung) vorgesehen.

1.1. Asylbewerberinnen und Asylbewerber

1.1.1. Unklare Bleibeperspektive:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive wird der **Zugang zu Integrationskursen** (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b AufenthG neue Fassung) **und zu Berufssprachkursen** (§ 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 AufenthG neue Fassung, Deutschsprachförderverordnung) unter folgenden Voraussetzungen eröffnet:

- 1) die Person ist vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist **und**
- 2) hält sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet auf **und**
- 3) stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes **und**
- 4)
 - a) ist bei einer Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder wird in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildung) gefördert **oder**
 - b) ist beschäftigt oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III.

Eine Teilnahme ist auch dann möglich, wenn aus Gründen der Kindererziehung keines der unter 4 a) und 4 b) genannten Kriterien erfüllt wird.

Zugang zum Integrationskurs

Der **Zulassungsantrag** für die Teilnahme an einem **Integrationskurs** ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. Als Nachweis der Meldung bei der bzw. Förderung durch die Agentur für Arbeit (vgl. Punkt 4.a unter Voraussetzungen) benötigen die zugangsberechtigten Personen aussagekräftige Schriftstücke. Dies können sein:

- Bestätigung über bestehende Arbeitslosigkeit oder Meldung als arbeitsuchend oder ausbildungssuchend durch die Agentur für Arbeit (z.B. BK-Vordruck „Bestätigung über Zeiten der Arbeitsuche, Bescheinigung über Bewerbereigenschaft SGB III“)
- Bescheid über Arbeitslosengeld
- Bestätigung des Trägers über eine laufende Förderung nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildung)

- Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag in Verbindung mit der Vorlage des Aufenthaltsdokuments, welches die Erwerbstätigkeit bei dem entsprechenden Arbeitgeber gestattet.

Zugang zum Berufssprachkurs

Über die **Teilnahme an Berufssprachkursen** nach der Deutschsprachförderverordnung für die genannten neu zugangsberechtigten Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit entscheiden im gleichen Verfahren wie bisher die zuständigen Berufsberaterinnen/Berufsberater und Vermittlungsfachkräfte. Sie berücksichtigen bei der Auswahl der geeigneten Art des Berufssprachkurses das aktuelle Deutschsprachniveau und das Zielsprachniveau, nutzen für die Kommunikation mit dem BAMF ausschließlich die bestehende Schnittstelle in VerBIS (Deutschsprachförderung) und händigen die Teilnahmeberechtigung aus.

Die Fachlichen Weisungen Deutsch SGB II und SGB III vom 20. Dezember 2016 befinden sich in der Überarbeitung und werden entsprechend angepasst.

Über die Teilnahme an Berufssprachkursen von Personen, die die unter Punkt 4 b) genannten Voraussetzungen erfüllen, entscheidet das BAMF.

1.1.2. Gute Bleibeperspektive

Wie bisher haben Personen mit guter Bleibeperspektive (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a, § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AufenthG n.F.) **direkten Zugang zu den Integrationskursen und Berufssprachkursen nach der Deutschsprachförderverordnung.**

Zum **1. August 2019** tritt eine **Änderung bei den Ländern, für deren Staatsangehörige ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („gute Bleibeperspektive“), in Kraft**, die sich auf den Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes auswirkt. Für den frühzeitigen Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist insbesondere eine Gesamtschutzquote von mehr als 50 Prozent für das entsprechende Herkunftsland entscheidend. Die Gesamtschutzquoten für Iran, Irak und Somalia sind seit längerer Zeit deutlich unter dem erforderlichen Prozentsatz geblieben. Für Staatsangehörige dieser drei Herkunftsländer ist daher ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt künftig nicht mehr zu erwarten.

Ab dem 1. August 2019 haben Asylsuchende aus Iran, Irak und Somalia daher erst nach einer positiven Entscheidung des Asylverfahrens und Erteilung des Aufenthaltstitels Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Während des Asylverfahrens können sie aber bereits an Maßnahmen zur Wertevermittlung und Orientierung des BAMF teilnehmen. Diese Entscheidung ist zwischen den beiden zuständigen Bundesministerien - dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – abgestimmt. **Zudem können sie unter den in Punkt 1.1.1 genannten Voraussetzungen Zugang zu den Integrationsmaßnahmen des BAMF bekommen.**

Eine gute Bleibperspektive besteht weiterhin bei Staatsangehörigen aus **Syrien** und **Eritrea**.

1.2. Geduldete

Für Personen mit einer Duldung wird der **Zugang zu den Berufssprachkursen** nach der Deutschsprachförderverordnung **erweitert**.

Geduldete können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

1. (wie bisher) wenn die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist (grundsätzlich ab B1 Niveau) oder

2. (neu) wenn sie sich

a) seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten **und**

b)

- i) bei einer Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildung) gefördert werden **oder**
- ii) beschäftigt oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III sind.

Über die **Teilnahme an Berufssprachkursen** nach der Deutschsprachförderverordnung für die genannten neu zugangsberechtigten Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit entscheiden im gleichen Verfahren wie bisher die zuständigen Berufsberaterinnen/Berufsberater und Vermittlungsfachkräfte. Sie berücksichtigen bei der Auswahl der geeigneten Art des Berufssprachkurses, das aktuelle Deutschsprachniveau und das Zielsprachniveau, nutzen für die Kommunikation mit dem BAMF ausschließlich die bestehende Schnittstelle in VerBIS (Deutschsprachförderung) und händigen die Teilnahmeberechtigung aus.

Die in Punkt 2 b) genannte Personengruppe erhält auch Zugang zu den **Spezialberufssprachkursen mit Zielsprachniveau A2 oder B1**, da für sie kein Zugang zum Integrationskurs besteht.

Die Fachlichen Weisungen Deutsch SGB II und SGB III vom 20. Dezember 2016 befinden sich in der Überarbeitung und werden entsprechend angepasst.

Über die Teilnahme an Berufssprachkursen von Personen, die die unter Punkt 2 b.ii) genannten Voraussetzungen erfüllen, entscheidet das BAMF.

2. Auftrag und Ziel

Personen, die neu einen Zugang zu Deutschsprachfördermöglichkeiten erhalten, werden hierzu beraten und aktiv bei der Aufnahme eines Deutschsprachkurses unterstützt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- informieren die Agenturen für Arbeit über den Inhalt dieser Weisung.


Die Agenturen für Arbeit:

- Stellen sicher, dass die Berufsberaterinnen/Berufsberater und Vermittlungsfachkräfte über die Erweiterung der Zielgruppen beim Zugang zu Integrationskursen und Berufssprachkursen nach der Deutschsprachförderverordnung informiert sind und dass die Teilnahme an Deutschsprachkursen auch für diese Personen aktiv in die Integrationsstrategie einbezogen wird.
- Stellen darüber hinaus sicher, dass die Berufsberaterinnen/ Berufsberater und Vermittlungsfachkräfte und ggf. das Kundenportal Personen mit Aufenthaltsgestattung, die einen Zulassungsantrag auf einen Integrationskurs beim BAMF stellen möchten, einen geeigneten schriftlichen Nachweis über die Meldung bei der BA (z. B. BK-Vordruck „Bestätigung über Zeiten der Arbeitsuche“) übermitteln bzw. aushändigen. Dies ist nur erforderlich, wenn die Kundinnen und Kunden nicht über einen Arbeitslosengeldbescheid verfügen.

Die Prüfung des abstrakten Arbeitsmarktzugangs („Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ bzw. „Erwerbstätigkeit gestattet“) erfolgt weiterhin im Erstgespräch in der Beratung und Vermittlung. Personen, die bereits in der Betreuung sind, können ohne weitere Prüfung eine Bescheinigung zu ihrem Kundenstatus durch das Kundenportal erhalten.

4. Info

Teilnahmeberechtigungen für Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung für Personen mit einer Duldung müssen ab 1. August 2019 mit dem Hinweis versehen werden, dass die Erteilung der Teilnahmeberechtigung und die Teilnahme an einem Berufssprachkurs das Ermessen der Ausländerbehörde bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung und die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unberührt lassen. Dieser Hinweis wird in der BK – Vorlage „Berechtigung zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs“ automatisch eingefügt.



Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangszonen und Servicecenter wird zur Information über den erweiterten Zugang zu Deutschsprachkursen des Bundes ein FAQ-Beitrag zur Verfügung gestellt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufssprachkursen, die Arbeitslosengeld beziehen, können künftig einen Fahrkostenzuschuss beim BAMF beantragen.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift